

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über den Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
für das Gebiet

"Oberdorf"

im Stadtbezirk Rietheim

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.1999 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Oberdorf“ im Stadtbezirk Rietheim als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften befindet sich im Norden des Ortskerns von Rietheim. Die genaue Begrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 19.10.1999,
- b) der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 vom 19.10.1999
- c) den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 19.10.1999 und
- c) den örtlichen Bauvorschriften vom 19.10.1999.

Der Satzung ist die Begründung vom 19.10.1999 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Satz 2 LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften, die sich unter Abschnitt "B" des Textteils befinden, zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 18. Januar 2000

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez. Fußhoeller

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister